Satzung über die Strand- und Badeordnung und die Sondernutzung am Strand der Gemeinde Glowe

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe am 04.07.2018 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den der Gemeinde Glowe vom Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Leiter des StALU VP, mit Vertrag vom 10. Oktober 2017 zur touristischen Nutzung überlassenen Strand sowie die Düne und den wasserseitigen Badebereich im Abschnitt von Kkm R 42,500 bis Kkm R 44,000.

§ 2
Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch am Strand wird nach folgenden Nutzungsarten beschränkt:

(1) Ablagerung von Wasserfahrzeugen

(2) Aufstellen und Ablagern von Gegenständen (z. B. Strandkörbe, Sport- und Spielgeräte, Feuerstellen/-schalen)

(3) Aufstellen kleiner Lagerbehältnisse mit max. 1 m³ Rauminhalt im Zuge der Nutzungen (1) und (2)

(4) Befahren des Strandes mit Fahrzeugen im Rahmen der Strandnutzung

(5) Vorübergehende, maximal 5 Tage dauernde Aufstellung von Bühnen und mobilen, leicht montierbaren Versorgungseinrichtungen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Veranstaltungen

Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs am Strand durch eine mobile Strandversorgung mit Fahrzeugen jeglicher Art findet, außer in Fällen des § 3 Abs. 5, nicht statt.

§ 3
Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

(1) Für den Strandabschnitt im Geltungsbereich können bei der Gemeinde Sondernutzungen zur Ablagerung von Wasserfahrzeugen, Strandkörben und sonstigen Gegenständen, zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen von Bauten zum Verkauf im Rahmen von Veranstaltungen und für Freizeitangebote beantragt werden. Die Antragspflicht gilt auch für fliegende Bauten.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die ggf. notwendige baurechtliche Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.

(3) Für die Sondernutzung am Strand werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

(4) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes – NatSchAG M-V begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet worden sind, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu beantragen.

(5) Bestehende privatrechtliche Vereinbarungen und öffentlich-rechtliche Zulassungen des StALU VP als Eigentümerin bzw. zuständige Wasserbehörde mit Strandnutzern (z. B. Fischern, Strandversorgern) bleiben für die jeweilige Geltungsdauer unberührt.

§ 4
Genehmigung nach § 87 Abs. 5 LWaG

(1) Die Genehmigung nach § 3 der Satzung kann auch folgende nach § 87 Abs. 1 LWaG grundsätzlich verbotene Nutzungen umfassen:

1. das Einrichten von Netztrockenplätzen und Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge
2. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art

(2) Genehmigungen, die Regelungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 enthalten, können für die Fischerei ganzjährig erteilt werden, im Übrigen nur saisonal für die Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober.

§ 5
Sonderveranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele etc.) können die für die Veranstaltung benötigten Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte Durchgang für Spaziergänger und Badende ist dabei zu gewährleisten.

(2) Die durch die Aufstellung und die Ablagerung von Gegenständen sowie sonstigen Handlungen der Genehmigungsinhaber und ihrer Besucher entstandenen möglichen Schäden an der Düne, den Strandabgängen und dem Strand sind durch die Genehmigungsinhaber in Abstimmung mit dem STALU unverzüglich ordnungsgemäß zu beheben.

§ 6
Strandkörbe

(1) Die in der Genehmigung festgelegten Strandkorbbereiche sind als solche von den gewerblichen Strandkorbvermietern zu kennzeichnen.

(2) Privaten Strandkorbvermietern werden Stellplätze auf den Freiflächen zwischen den gekennzeichneten Bereichen der gewerblichen Strandkorbvermieter zugewiesen.

(3) Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.

(4) Das Aufstellen von Strandkörben ist nur bis 3,0 m vor dem seeseitigen Dünenfuß, ge kennzeichnet durch eine Drahtabspannung, zugelassen.

(5) Die Strandkorbaufsteller sind für Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen genutzten Bereichen zuständig. Der Müll ist täglich abends abzusammeln. Defekte Strandkörbe sind unverzüglich zu beräumen.

(6) Die Strandkorbaufsteller sind verpflichtet, die aufgestellten Strandkörbe bei zu erwartenden Sturmflutgefahren, die zu Wasserständen mit der Folge einer Überflutung des Strandes führen können, rechtzeitig zu entfernen. Gleiches gilt bei erforderlicher Inanspruchnahme des Strandes durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Durchführung von Küstenschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen.

(7) Bei zu erwartenden geringfügigeren Witterungsunbilden sind die Strandkörbe durch die Strandkorbaufsteller unverzüglich in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren, um Einschwemmungen und demzufolge mögliche Unfallquellen zu verhindern. Ebenso sind die Körbe nach Aufforderung bei der Strandreinigung an den Dünenfuß zu stellen.

§ 7
Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

(1) Innerhalb des mit Seezeichen (weiße Bojen mit gelbem Kreuz) abgegrenzten Badebereiches sind der Betrieb von Motorbooten und anderen Motorfahrzeugen sowie das Wind- und Kitesurfen zum Schutz der Badenden verboten. Ausnahmen gelten für Fahrzeuge der Wasserrettung und staatlicher Behörden.

(2) Das Fahren mit Jetski ist im Wassergebiet vor dem Strand der Gemeinde Glowe nicht zulässig.

(3) Die Vermieter von Wasserfahrzeugen haben an den ihnen im Rahmen der Sondernutzungsgenehmigung zugewiesenen Standorten seeseitig mit Bojen und landseitig mit schwarzweiß karierten Flaggen eine Einfahrtschneise durch den Badebereich abzugrenzen.

(4) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf Abs. 1 hinzuweisen.

(5) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen gestattet.

(6) Das Betreiben von Lenkdrachen ist im Zeitraum vom 01. Juni bis 30. September untersagt.

(7) Angeln am Strand ist im Zeitraum vom 01. Juni bis 30. September nur zwischen 19:00 und 09:00 Uhr zugelassen.

§ 8
Gewerbe am Strand

(1) Das Ausüben eines Gewerbes im Strandbereich ist nur im Rahmen der nach § 3 genehmigten Sondernutzungen zulässig.

(2) Ein mobiler Handel am Strand mit Konsumgegenständen aller Art, Strandbedarf und Lebensmitteln (einschließlich Eis und Getränken) ist nicht gestattet.

§ 9
Befahren des Strandes

(1) Es ist verboten, den Strand und die Dünen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind elektrische Krankenfahrstühle, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge des STALU VP und von diesem beauftragten Firmen, Fahrzeuge zur Strandreinigung sowie Fahrzeuge zum An- und Abtransport von Gegenständen im Rahmen einer genehmigten Sondernutzung nach § 3.

(2) Das Befahren des Strandes ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und darf nur über die befahrbaren Strandzugänge erfolgen. Ein Abstellen der Fahrzeuge über ein Be- und Entladen hinaus ist unzulässig.

§ 10
Pferde am Strand

Das Führen und Reiten von Pferden ist in dem in § 1 bezeichneten Gebiet verboten. Ausgenommen sind Reitveranstaltungen mit einer Sondernutzungsgenehmigung nach § 3.

§ 11
Hunde am Strand

(1) In der Zeit vom 01. Mai bis zum 31. Oktober gilt mit Ausnahme des ausgeschilderten Hundestrandes Anleinpflicht für Hunde.

(2) In der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August ist der Aufenthalt von Hunden zwischen 09:00 und 19:00 Uhr nur am ausgeschilderten Hundestrand gestattet. Der Zugang hat ausschließlich über die direkt an den Hundestrand angrenzenden Strandabgänge zu erfolgen.

(3) Durch Hunde verursachte Verschmutzungen sind vom Hundehalter bzw. von der Person, die am Strand die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, unverzüglich zu beseitigen.

§ 12
Betreten der Dünen

Die Dünen sind Sturmflutschutzanlagen und dürfen außerhalb der ausgewiesenen Strandabgänge nicht betreten werden. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.

§ 13
Feuerstellen am Strand

(1) Das Betreiben von Feuerstellen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

(2) Die Feuerstellen sind in einem lichten Abstand von mindestens 15 m vom seeseitigen Dünenfuß anzulegen.

(3) Als Feuerstellen sind grundsätzlich Feuerschalen zu nutzen. Sie dürfen einen Durchmesser von 2,5 m nicht überschreiten und sind optisch sichtbar einzugrenzen.

(4) Aschereste und andere Abfälle sind nach Beendigung der Nutzung der Feuerstelle unverzüglich vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Vergraben von Feuerresten und Unrat ist verboten.

§ 14
Baden und Sonnenbaden

(1) Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) An den Strandabschnitten vom Strandabgang 6 bis zum Strandabgang 10 erfolgt in der Hauptsaison abhängig von der personellen Verfügbarkeit die Bewachung des Badebetriebes durch den Wasserrettungsdienst. Art und Umfang der Bewachung richten sich nach den touristischen und meteorologischen Gegebenheiten.

(3) Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln wie folgt:

- Flagge der Wasserrettungsorganisation und Flagge rot-gelb:
  Rettungsturm besetzt und einsatzbereit;
- Flagge der Wasserrettungsorganisation, Flagge rot-gelb und Flagge gelb:
  Baden und Schwimmen gefährlich; Badeverbot für Kinder und Nichtschwimmer;
- Flagge der Wasserrettungsorganisation und rote Flagge:
  absolutes Badeverbot;

(4) Der Strand ist eingeteilt in:

➢ Strandabgänge 6 bis 10	Textilstrand: Baden und Sonnen ohne Bekleidung erlaubt
➢ Strandabgänge 10 bis 12	FKK-Strand: Baden und Sonnen nur für Gäste ohne Bekleidung
➢ Strandabgänge 12 bis 13	Hundestrand: Baden und Sonnen für Gäste mit Hunden

Die festgelegte Nutzungsart ist verbindlich und einzuhalten. Die Benutzungspflicht des FKK-Strandes für unbekleidete Strandbesucher gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren.

§ 15
Verhalten am Strand

(1) Jeder Strandbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer, mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines durchschnittlichen Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere sind verboten:

a) die Benutzung von Radiogeräten und sonstigen Tonträgern, sofern diese nicht über Kopfhörer abgehört werden oder sich kein anderer Strandbesucher in Hörweite aufhält

b) das Wegwerfen von Papier, Speise-, Zigaretten- und Zigarrenresten, Flaschen, Gläsern, Büchsen und sonstigen Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter

c) das Aufstellen von Zelten

d) das Nutzen oder der Verbleib am Strand von Strandmuscheln, Windschutzen oder ähnlichen Gegenständen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

§ 16
Strandburgen und Sandkuhlen

(1) Strandburgen dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein. Das Graben von Löchern und Tunneln ist verboten.

(2) Der zulässige Mindestabstand zum seeseitigen Dünenfuß für das Abgraben von Sand für Strandburgen beträgt 3,00 m.

(3) Sandburgen dürfen nur mit Sand – ohne Verwendung fester Bestandteile wie Treibholz, Steine, Bretter – gebaut werden.

(4) Grabungen und das Errichten von Sandkuhlen sind nicht gestattet.

§ 17
Aufsicht

(1) Den Anweisungen der von der Gemeinde Glowe zur Ausführung dieser Satzung angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Den Anweisungen des Personals des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne die erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Genehmigungsinhaber entgegen § 5 Abs. 2 durch die Veranstaltung entstandene Schäden an der Düne, den Strandabgängen und dem Strand nicht unverzüglich in Abstimmung mit dem STALU ordnungsgemäß behebt

b) als Strandkorbaufsteller seiner Kennzeichnungspflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt, entgegen Abs. 3 seinen zugewiesenen Stellplatz eigenmächtig wechselt, Abs. 4 den Mindestabstand von 3,0 m bis zum seeseitigen Dünenfuß nicht einhält, Abs. 5 den Müll nicht täglich absammelt oder defekte Strandkörbe nicht unverzüglich beräumt, Abs. 6 und 7 die aufgestellten Strandkörbe nicht rechtzeitig entfernt bzw. an den Dünenfuß stellt

c) gegen das Verbot des Betriebes von Motorfahrzeugen, des Wind- und Kitesurfens sowie des Fahrens mit Jetski nach § 7 Abs. 1 und 2 verstößt

d) als Vermieter von Wasserfahrzeugen seiner Kennzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 3 und seiner Hinweispflicht nach § 4 nicht nachkommt

e) entgegen § 7 Abs. 5 eine Mannschaftssportart außerhalb der gekennzeichneten Plätze ausübt, Abs. 6 und 7 im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 30. September einen Lenkdrachen betreibt oder zwischen 09:00 und 19:00 Uhr am Strand angelt

f) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 im Strandbereich ein Gewerbe ausübt oder einen mobilen Handel betreibt

g) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 den Strand und die Dünen unberechtigt mit einem Fahrzeug befährt oder über den Be- und Entladezeitraum hinaus abstellt

h) entgegen § 10 außerhalb von genehmigten Reitveranstaltungen ein Pferd führt oder reitet

i) gegen die Anleinpflicht für Hunde nach § 11 Abs. 1, die Hundestrandbenutzungspflicht nach Abs. 2 oder die Pflicht zur Beseitigung von durch Hunde verursachte Verschmutzungen nach Abs. 3 verstößt

j) entgegen § 12 Dünen außerhalb der ausgewiesenen Strandübergänge betritt oder Gegenstände auf den Dünen ablagert

k) beim Betreiben einer genehmigten Feuerstelle gegen eine Vorschrift des § 13 Abs. 2 bis 4 verstößt

l) einer Vorschrift der §§ 14, 15, 16 zum Verhalten beim Baden und am Strand zuwider handelt

m) den Anweisungen des Aufsichtspersonals nach § 17 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung am Strand der Gemeinde Glowe vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.

Glowe, 10.07.18

gez. Mielke
Bürgermeister

GEMEINDE GLOWE
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Glowe

gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:
- Öffentliche Bekanntmachung-

ausgehängt am: (Datum) 12.02.2019 bestätigt:
abzunehmen am: (Datum) 27.02.2019
abgenommen am: (Datum) 28.2.19 bestätigt:

Bekanntmachungsort:

- ☐ Schaukasten Hauptstraße Nr. 82, an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes)
- ☒ Schaukasten im Ortsteil Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes)

gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:
- Öffentliche Bekanntmachung-

ausgehängt am: (Datum) 12.02.2019 bestätigt:
abzunehmen am: (Datum) 27.02.2019
abgenommen am: (Datum) 28.2.19 bestätigt:

Bekanntmachungsort:

- ☒ Schaukasten Hauptstraße Nr. 82, an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes)
- ☐ Schaukasten im Ortsteil Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes)

1. Änderung der Satzung über die Strand- und Badeordnung und die Sondernutzung am Strand der Gemeinde Glowe

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe am 14.07.2021 folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 18 Absatz 2 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

f) entgegen § 8 Abs. 1 im Strandbereich ein Gewerbe ausübt

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glowe, 06.08.2021

GEMEINDE GLOWE
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN

T. Mielke
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Glowe gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

2. Änderung der Satzung über die Strand- und Badeordnung und die Sondernutzung am Strand der Gemeinde Glowe

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe am 16.09.2026 folgende 2. Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 14 Abs. 4, Punkt 2 – Strandabgänge 10 bis 12 - FKK-Strand, Baden und Sonnen nur für Gäste ohne Bekleidung - wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glowe, den 29.09.2026

GEMEINDE GLOWE
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN

Mielke
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb des Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Glowe gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk
-Öffentliche Bekanntmachung-

ausgehängt am: (Datum) 02.10.2026 bestätigt: _____

abzunehmen am: (Datum) 16.10.2026

abgenommen am: (Datum) 21.10.2026 bestätigt: _____

Bekanntmachungsort: Schaukasten Hauptstraße 82, an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes)
Schaukasten im Ortsteil Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes)